

Testatsexemplar

**Concordia Sozialprojekte
Stiftung Deutschland,
Stuttgart**

**Jahresabschluss
31. Dezember 2023**

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Concordia Sozialprojekte Stiftung Deutschland, Stuttgart

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Concordia Sozialprojekte Stiftung Deutschland, Stuttgart – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stiftung zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stiftung abzugeben,
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann,
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, den 14. Juni 2024

ETL Aucon GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Gerd Möller
Wirtschaftsprüfer



Fritz Baldus
Wirtschaftsprüfer

Concordia Sozialprojekte Stiftung Deutschland, Stuttgart
Bilanz zum 31. Dezember 2023

AKTIVSEITE	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR	PASSIVSEITE	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Sachanlagen			I. Stiftungskapital		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1,00	1,00	1. Errichtungskapital	200.000,00	200.000,00
	-----	-----	2. Zustiftungskapital	100.000,00	100.000,00
II. Finanzanlagen				-----	-----
Langfristige Kapitalanlage	300.000,00	300.035,32	II. Rücklagen		
	-----	-----	Ergebnisrücklagen		
	300.001,00	300.036,32	a) Gebundene Rücklage	16.139,83	50.000,00
	-----	-----	b) Freie Rücklage	56.319,79	56.319,79
				-----	-----
B. UMLAUFVERMÖGEN				72.459,62	106.319,79
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			III. Umschichtungsergebnisse		
Sonstige Vermögensgegenstände	55.852,68	17.928,98		900,38	900,38
	-----	-----		-----	-----
II. Guthaben bei Kreditinstituten	607.495,58	748.062,09	B. SONDERPOSTEN FÜR NOCH NICHT VERBRAUCHTE SPENDEN	163.218,70	237.274,71
	-----	-----		-----	-----
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	2.487,50	2.487,50	C. RÜCKSTELLUNGEN		
	-----	-----	Sonstige Rückstellungen	29.200,00	21.400,00
				-----	-----
	965.836,76	1.068.514,89	D. VERBINDLICHKEITEN		
	-----	-----	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1,45	0,00
	965.836,76	1.068.514,89	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	46.096,90	48.168,30
	-----	-----	3. Sonstige Verbindlichkeiten	353.959,71	354.451,71
				-----	-----
				400.058,06	402.620,01
				-----	-----
	965.836,76	1.068.514,89		965.836,76	1.068.514,89
	-----	-----		-----	-----

**Concordia Sozialprojekte Stiftung Deutschland, Stuttgart
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2023**

	2023 EUR	2022 EUR
1. Umsatzerlöse	21.500,04	21.500,04
2. Erträge aus Spenden	3.865.338,63	3.880.725,41
3. Sonstige betriebliche Erträge	2.202,95	4.045,01
	<u>3.889.041,62</u>	<u>3.906.270,46</u>
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	236.320,46	176.697,73
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	54.748,77	39.642,96
	<u>291.069,23</u>	<u>216.340,69</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	0,00	2.315,65
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Raumkosten	20.174,13	18.327,04
b) Versicherung, Beiträge und Abgaben	4.095,54	3.667,04
c) Reparaturen und Instandhaltungen	2.684,53	2.910,09
d) Werbe- und Reisekosten	27.037,36	62.783,76
e) Fundraisingaufwand	473.845,42	545.802,35
f) verschiedene betriebliche Kosten	64.100,12	67.097,59
g) Aufwendungen für satzungsgemäße Zwecke	3.043.605,27	3.063.026,00
	<u>3.635.542,37</u>	<u>3.763.613,87</u>
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.709,81	31,25
8. Jahresergebnis	<u>-33.860,17</u>	<u>-75.968,50</u>
9. Entnahmen aus Ergebnisrücklagen	33.860,17	76.000,00
10. Einstellung in die Ergebnisrücklagen	0,00	-31,50
11. Ergebnisvortrag	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Concordia Sozialprojekte Stiftung Deutschland

Anhang für das Geschäftsjahr 2023

A. Allgemeine Angaben

Die Concordia Sozialprojekte Stiftung Deutschland hat Ihren Sitz in Stuttgart. Sie ist im Stiftungsverzeichnis der Regierungspräsidiums Stuttgart unter Az. 14-0563 eingetragen.

Der Jahresabschluss der Concordia Sozialprojekte Stiftung Deutschland wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (BilRUG) aufgestellt. Ergänzend zu diesen Vorschriften wurde die Verlautbarung des IDW RS HFA 21 beachtet.

Die maßgebenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich gegenüber dem Vorjahresabschluss unverändert beibehalten.

Im Berichtsjahr erfolgte eine Umstellung des verwendeten Kontenrahmens von SKR 49 auf SKR 42. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach § 265 Abs. 5 HGB um zusätzliche Posten erweitert.

Angaben zu Restlaufzeiten und Mitzugehörigkeit erfolgen im Anhang.

B. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

Das Sachanlagevermögen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände vorgenommen. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit einzelnen Anschaffungskosten von nicht mehr als € 800,00 werden im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben.

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit ihren Nominalbeträgen angesetzt.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sind mit ihren Nominalbeträgen angesetzt.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Die Auflösung des Postens erfolgt linear entsprechend dem Zeitablauf.

Rückstellungen wurden für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt und mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag bewertet.

Das Eigenkapital unterliegt den Verwendungsbegrenzungen des Gemeinnützigkeitsrecht (§§ 51 ff. Abgabenordnung). Rücklagendotierungen erfolgen in Übereinstimmung mit den steuerlichen Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts.

Die Bilanzierung von noch nicht aufwandswirksam verwendeten Spenden erfolgt nach den Vorgaben der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen (IDW RS HFA 21) Stand: 11.03.2010 und eingehende Spenden werden unter dem Sonderposten für noch nicht verbrauchte Spenden ausgewiesen. Eine ertragswirksame Vereinnahmung der Zuwendungen erfolgt, sobald entsprechende aus den Zuwendungen finanzierte Aufwendungen anfallen.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

C. Angaben zur Bilanz

Die Aufgliederung und Entwicklung der Anlagewerte ist aus nachfolgendem Anlagespiegel (Anlage 3/3) zu entnehmen.

Concordia Sozialprojekte Stiftung Stuttgart, Stuttgart

Anlagenspiegel zum 31.12.2023

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen					Buchwerte	
	1.1.2023 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	31.12.2023 EUR	1.1.2023 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	31.12.2023 EUR	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
I. Sachanlagen												
Andere Anlage, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.784,41	0,00	0,00	0,00	4.784,41	4.783,41	0,00	0,00	0,00	4.783,41	1,00	1,00
II. Finanzanlagen												
Langfristige Kapitalanlage	300.035,32	0,00	0,00	-35,32	300.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	300.000,00	300.035,32
	304.819,73	0,00	0,00	-35,32	304.784,41	4.783,41	0,00	0,00	0,00	4.783,41	300.001,00	300.036,32

Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Laufzeit von unter einem Jahr.

Die Rücklagen beinhalten freie Rücklagen und Betriebsmittelrücklagen.

Der Sonderposten für noch nicht verbrauchte Spenden hat sich wie folgt entwickelt:

01.01.2023	Einzahlungen	Jahresabgrenzung	Verwendung	31.12.2023
€	€	€	€	€
237.274,71	3.745.578,62	45.704,00	-3.865.338,63	163.218,70

Die Sonstigen Rückstellungen setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitenden aus Resturlaub (T€ 11, Vj.: T€ 5) sowie Kosten der Jahresabschlusserstellung (T€ 10, Vj.: T€ 11) und Jahresabschlussprüfung (T€ 6, Vj.: T€ 5).

Die nachfolgende Darstellung zeigt Restlaufzeiten der in der Bilanz aufgeführten Verbindlichkeiten:

Art der Verbindlichkeit zum 31.12.2023	Gesamtbetrag T€	davon mit einer Restlaufzeit		
		kleiner 1 J. T€	1 bis 5 J. T€	größer 5 J. T€
gegenüber Kreditinstituten	0,0	0,0	0,0	0,0
aus Lieferungen und Leistungen	46,0	46,0	0,0	0,0
sonstige Verbindlichkeiten	354,0	354,0	0,0	0,0
Summe	400,1	400,1	0,0	0,0

D. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt worden.

Die Position "Aufwendungen für satzungsgemäße Zwecke" enthält im Wesentlichen an die Partnerorganisation Concordia Sozialprojekte gemeinnützige Privatstiftung in Österreich transferierte Gelder, welche für Concordia-Projekte in Ost-Europa eingesetzt wurden. Grundlage der Zusammenarbeit beider Organisationen ist die Vereinbarung über die Weiterleitung von Spendeneinnahmen vom 30.11.2020, deren Ergänzung vom 17.07.2021 sowie die Kooperationsvereinbarung vom 03.03.2022. Ein Verwendungsnachweis der Empfängerorganisation liegt für das Berichtsjahr vor.

Im Berichtsjahr ergaben sich keine periodenfremden Aufwendungen und Erträge oder außergewöhnliche Geschäftsvorfälle.

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend den Anforderungen der steuerlichen Sphärenrechnung.

A. IDEELLER BEREICH	2023	2022
	€	€
I. Nicht steuerbare Einnahmen		
1. Spenden	3.865.338,63	3.880.725,41
2. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	2.202,95	4.045,01
	<u>3.867.541,58</u>	<u>3.884.770,42</u>
II. Nicht anzusetzende Ausgaben		
1. Satzungsgemäße Mittelverwendung	-3.043.605,27	-3.063.026,00
2. Abschreibungen	0,00	-2.315,65
3. Personalkosten	-269.569,19	-194.840,65
4. Reisekosten	-11.834,98	-7.195,50
5. Raumkosten	-20.174,13	-18.327,04
6. Fundraising-Kosten	-473.845,42	-545.802,35
7. Übrige Ausgaben	-86.082,57	-129.262,98
	<u>-3.905.111,56</u>	<u>-3.960.770,17</u>
Verlust ideeller Bereich	<u>-37.569,98</u>	<u>-75.999,75</u>
B. VERMÖGENSVERWALTUNG		
Einnahmen		
Ertragsteuerfreie Einnahmen		
Zins- und Kurserträge	3.709,81	31,25
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung	<u>3.709,81</u>	<u>31,25</u>
C. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE		
1. Umsatzerlöse	21.500,04	21.500,04
2. Personalaufwand		
Löhne und Gehälter	-21.500,04	-21.500,04
Gewinn/Verlust sonstige Geschäftsbetriebe	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
D. JAHRESERGEBNIS	<u>-33.860,17</u>	<u>-75.968,50</u>
1. Entnahmen aus Ergebnisrücklagen		
a) Aus der gebundenen Rücklage	33.860,17	76.000,00
b) Aus der freien Rücklage	0,00	0,00
	<u>33.860,17</u>	<u>76.000,00</u>
2. Einstellungen in die Ergebnisrücklagen		
a) In die gebundene Rücklage	0,00	0,00
b) In die freie Rücklage	0,00	-31,50
	<u>0,00</u>	<u>-31,50</u>
E. ERGEBNISVORTRAG	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

E. Sonstige Angaben

Die Gesellschaft beschäftigte im laufenden Geschäftsjahr 5 Arbeitnehmer gem. § 267 Abs. 5 HGB.

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer beliefen sich im Geschäftsjahr auf T€9 (davon T€4 für die Erstprüfung 2022) einschließlich Umsatzsteuer rein für Abschlussprüfungsleistungen.

In 2023 setzt sich der Vorstand wie folgt zusammen:

- Dr. Thomas Birtel, Vorsitzender
- Dr. Alexander Tesche, stellvertretender Vorsitzender
- Mag. Markus Inama, SJ
- Mag. Ulla Konrad
- Dr. Bernhard Drumel

Die Mitglieder des Kuratoriums 2023 waren:

- Werner Schneider, Vorsitzender
- Veronika Brenninkmeyer
- Christl Schwörer
- Pater Hans Langendörfer SJ (ab 28.03.2023)
- Prof. Dr. Michael Grabner
- Antonia Rados

Die Gremienmitglieder erhalten keine Bezüge.

Ergebnisverwendung

Das Jahresergebnis (€ -33.860,17) wurde vollständig aus den Ergebnisrücklagen gedeckt. Der Bilanzgewinn von €0,00 wird auf das nächste Jahr vorgetragen.

Nachtragsbericht

Nach Ablauf des Geschäftsjahres traten keine Vorgänge von besonderer Bedeutung auf.

Stuttgart, den 14. Juni 2024

Concordia Sozialprojekte Stiftung Deutschland

.....
Dr. Thomas Birtel
(Vorsitzender des Vorstandes)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.